

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00277 vom 28. März 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00277

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00277 du 28 mars 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00277 del 28 marzo 2001

Regeste

Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit | Teilweise Unterstellung der Verkaufsgeschäfte im Shop Ville und im Bahnhof Stadelhofen unter das Arbeitsgesetz. Zuständigkeit und Legitimation (E. 1). Streitgegenstand und anwendbares Recht (E. 2a+b). Auslegung von Art. 26 ArGV 2 (E. 2c). Anwendung auf die einzelnen Betriebe (E. 2d). Verteilung der Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens (E. 3).

Erwägungen

E. 4

a) Der Hauptbahnhof Zürich ist ein wichtiger und stark frequentierter Eisenbahnverkehrsknotenpunkt, mit dem zahlreiche andere Verkehrsunternehmungen verbunden sind. Laut den Akten handelt es sich um den grössten Umsteigebahnhof mit internationalen Verbindungen der Schweiz. Die Bahnkundschaft von 300'000 bis 350'000 an- und weggehenden Passagieren pro Tag setzt sich aus Berufspendlern, Touristen, Geschäfts- sowie Ausflugsreisenden zusammen. Die Frage nach dem Nebenbetriebsstatus der einzelnen Geschäfte ist vor diesem tatsächlichen Hintergrund zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht im Entscheid «Stadelhofen» im wesentlichen erklärt hat, dass der Bahnreisende seine alltäglichen Grundbedürfnisse, die er gerade wegen seines Bahnreisens durch den Zwang von Arbeitszeit und Fahrplan nur erschwert decken kann, im Rahmen seiner regelmässigen Reiseaktivität soll befriedigen können. Zur Abdeckung anderer Bedürfnisse hat das Bundesgericht nur solche Geschäfte zugelassen, die klassischerweise als Bahnn Nebenbetriebe gelten (Kiosk, Coiffeur, Blumenladen usw.) oder heutigen Bedürfnissen entsprechende Weiterentwicklungen von solchen darstellen (kiosk-/barartige Geschäftsorganisation und entsprechendes Angebotssortiment: kleineres Buchgeschäft mit etwas erweitertem Lektüreangebot als ein klassischer Kiosk usw.). b) Der Kauf am Bahnhof in Nebenbetrieben hat Ausnahmecharakter. Er soll dem Bahnreisenden aus einer durch seine Reise begründeten oder damit zusammenhängenden momentanen Verlegenheitssituation helfen. Dies sollte mit dem Begriff des «En-Passant-Kaufs» (Einkauf ohne Zeitaufwand in kioskartiger Organisation, Kleinmengen usw.) ausgedrückt werden. Im Rahmen einer zeitgemässen Weiterentwicklung des Kiosksortiments ist dem Bahnkunden ein gegenüber dem klassischen Kiosk etwas erweitertes Angebot analog den Verhältnissen bei Tankstellen und Autobahnraststätten zur Verfügung zu stellen. Es geht nicht darum, ihm in mehreren kleinen, aber hochspezialisierten Geschäften ein umfassendes Angebot zu eröffnen, das unter Umständen grösser ist als jenes entsprechender Abteilungen eines Warenhauses. Nicht alles, was in der Angebotspalette eines Bahnhofs wünschbar erscheint, ist im Sinne von Art. 39 Abs. 1 EBG durch die Bedürfnisse des Bahnbetriebs und des Verkehrs auch gedeckt. Geht das Angebot am Bahnhof über die Befriedigung alltäglicher, kleinerer

Bedürfnisse im geschilderten Rahmen hinaus, ist hierfür auf die kommerzielle Nutzung gemäss Art. 39 Abs. 4 EBG zu verweisen... Dass ein breiteres Warenangebot den Bahnhof als solchen attraktiver und das Verbringen der Wartezeit abwechslungsreicher gestaltet, vermag daran ebensowenig zu ändern wie der Leistungsauftrag der Bundesbahnen ...

E. 5

...

E. 6

c) Aus den vorliegenden Verfahren und jenen um den Bahnhof Stadelhofen ergeben sich künftig branchenmässig folgende Richtlinien: – Kleider- und Schuhgeschäfte sind grundsätzlich keine Bahnnebenbetriebe. – Hifi-, Platten- und Computerläden haben in der Regel als kommerzielle Nutzungen zu gelten; ebenso: Galerien, Reprografieunternehmen, Optiker-, Foto- und Elektrofachgeschäfte, Weinhandlungen usw. – Buchhandlungen, Papeterien, Geschenkartikel- und Spielwarenboutiquen können Bahnnebenbetriebe sein, wenn sie von der Grösse und der Organisation her Kioskcharakter haben (Grösse max. 50-70 m²) und ihr (beschränktes) Angebot einem erweiterten Kiosksortiment entspricht. – Bäckereien, Konditoreien, Confisereien haben im Rahmen einer kioskartigen Organisation an grösseren Bahnhöfen Nebenbetriebsstatus. Das gleiche gilt für Metzgereien mit ausgebautem Traiteur-Service. – Lebensmittelgeschäfte können an Pendler- und Grossstadtbahnhöfen Nebenbetriebs- charakter haben, wenn sie nicht zu gross sind (max. ca. 100-120 m²) und das Angebot auf den «normalen» täglichen Gebrauch der Bahnreisenden ausgerichtet ist (kein Spezialpublikum). – Tabakwarengeschäfte, Blumenläden (Kauf von Schnittblumen, Arrangements usw.; hingegen keine Gärtnereiartikel, Saatgut), Coiffeurläden, Restaurants, Sandwichverkaufsstellen und Take-Aways sind klassische Bahnnebenbetriebe oder können als zeitgemässe Fortbildung von solchen gelten. – Apotheken, Drogerien, und Parfümerien (soweit mit Drogerieprodukten verbunden) können an Grossbahnhöfen mit durchmischtem Publikumsverkehr (bei beschränkter Verkaufsfläche) als Nebenbetriebe gelten.

E. 7

..." ee) Bei der Erstberatung der Bahnreform (vgl. hierzu Botschaft in BBl 1997 I 909 ff.) beantragte die ständerätliche Kommission, die ursprüngliche Fassung von Art. 39 Abs. 1 EBG um folgenden zweiten Satz zu ergänzen: "Der Bundesrat bezeichnet die Branchen, deren Geschäfte als Nebenbetriebe gelten." Nachdem der Berichterstatter an den soeben referierten "umstrittenen" Bundesgerichtsentscheid erinnert und den Widerstand des Bundesrats erwähnt hatte, der keinen Legiferierungsbedarf sehe, begründete er den Antrag damit, dieser verhindere, dass das Bundesgericht interpretieren müsse, welche Branchen zu den unerlässlichen Nebenbetrieben der Bahn gehören. Der Ständerat nahm den Antrag an (Amtl.Bull. S 1997, S. 877). – Die nationalrätliche Kommission wollte dem beitreten. Nationalrat Loeb beantragte dagegen die heutige Fassung von Art. 39 EBG, wobei in Abs. 1 erst von Bedürfnissen der Kunden die Rede ging, sowie die Streichung des Anstandsverfahrens in Art. 40 EBG. Er bezweckte hiermit, den Bahnen unabhängig von Reisebedürfnissen die optimale Nutzung ihrer Liegenschaften in voller unternehmerischer Freiheit zu erlauben und die Bahnhöfe attraktiver zu machen. Zwei das unterstützende Voten betonten, der Markt solle entscheiden. Nationalrat Marti und Bundesrat Leuenberger, der nunmehr eine Verordnungskompetenz des Bundesrats befürwortete, wehrten sich vergeblich. Der Nationalrat nahm den Antrag Loeb zu Art. 39 EBG deutlich an, beharrte aber knapp auf

dem Anstandsverfahren. Weil dieses Resultat etwas verwirrt anmutete, kam der Rat auf Art. 39 EBG zurück, stimmte indes dem Antrag Loeb erneut zu, wenn auch weniger komfortabel (Amtl.Bull. N 1998, S. 15 ff.). – Hierauf beantragte die ständerätliche Kommission, dem Nationalrat beizupflichten, jedoch in Art. 39 Abs. 1 EBG von Bedürfnissen der Bahnkunden zu sprechen. Der Berichterstatter erklärte, der Nationalrat habe den ursprünglichen Art. 39 Abs. 1 EBG redaktionell neu gefasst, und zwar restriktiver. Die Kommission habe das noch damit verdeutlicht, dass ausschliesslich die Bedürfnisse von Bahnkunden gemeint seien. Der Ständerat nahm den Antrag so an (Amtl.Bull. S 1998, S. 282 f.). – Der Nationalrat lenkte endlich ein. Zuvor hatte sein Berichterstatter erläutert, der Ständerat habe die Fassung der Volkskammer mit dem Begriff der Bahnkunden etwas verschärft, obwohl man davon ausgehen könne, dass sich die Kunden nicht mit dem Bahnbillett ausweisen müssen. Die Einschränkung sei von der Angebotsseite her zu sehen. In diesem Sinn beispielsweise vermögen Verpflegungsbetriebe eher als Nebenbetriebe zu gelten denn Kleidergeschäfte (Amtl.Bull. N 1998, S. 612 f.). Amédéo Wermelinger und Serge Stalder, die sich beide als Mitarbeiter der SBB zu erkennen geben (Der juristische Lebenslauf von SBB-Liegenschaften in: Festschrift Paul-Henri Steinauer, Fribourg 1998, S. 149 ff.), halten bereits die Bundesgerichtspraxis zu Art. 39 EBG in der ursprünglichen Fassung für verfehlt, und zwar insbesondere was die branchen- und flächenmässige Eingrenzung der Nebenbetriebe anlangt sowie das Erfordernis, diese sollen nicht Bedürfnissen dienen, welche sich ohne weiteres während der ordentlichen Ladenöffnungszeiten ausserhalb des Bahnhofs befriedigen lassen; sie meinen, die Novellierung der Bestimmung mache BGE 123 II 317 weitgehend obsolet und es komme für die Verleihung des Nebenbetriebsstatus nur mehr auf einen effizient abgewickelten Verkauf von Gegenständen an, welche verschiedene Bahnkunden begehren (a.a.O., S. 181 ff.). In letzterer Hinsicht äussern sich der Beschwerdegegner 1 (act. 10/6 und 12/13 je S. 2) sowie die Beschwerdegegnerschaften 2 und 3 (act. 10/7 und 12/11 je S. 3 f. sowie 14 S. 6 f.); in gleicher Richtung zielen Überlegungen der vorinstanzlichen Entscheide (E. 8.2 ff.) und des BAV (act. 10/7/1 S. 7 f. und 11/17 S. 2). Die Beschwerdeführenden erwidern, die Revision von Art. 39 EBG bedeute eine blosser Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung und deshalb keine materielle Änderung (act. 2 S. 12 ff. und 23 sowie 10/1 und 12/1 je S. 6 ff.). Nationalrat Loeb und seine Mitstreitenden dürften eine totale Liberalisierung der Nebenbetriebe bezweckt haben. Die Volkskammer behielt indes von Anfang an das Anstandsverfahren bei und stimmte dann auch der vom Ständerat in ihre Fassung eingefügten Verschärfung zu. Käme es nur auf die Willensäusserungen im Nationalrat an, liesse sich die vorinstanzliche Interpretation von Art. 39 EBG wohl kaum bemäkeln, die obendrein zumindest seinerzeit kraft Art. 65 ff. aArGV 2 auf die arbeitsrechtliche Beurteilung durchschlagen musste. Stellte man hingegen auf die Verlautbarungen im Ständerat ab, wäre die Einrichtung von Nebenbetrieben im Vergleich zu früher gar strengeren Bedingungen unterworfen worden. Haben die beiden Räte also einen Gesetzestext verabschiedet, über dessen Bedeutung sich je in ihrem Schoss miteinander unvereinbare Auffassungen kundtaten, kann es auf diese nicht ankommen und gilt es den revidierten Art. 39 EBG ohne die Materialien auszulegen. Da das Bundesgericht schon unter dessen alter Fassung von Bedürfnissen der Bahnkunden gesprochen hat, drängt sich auf, in der Umformulierung lediglich eine Nachführung der Bestimmung im Sinn der höchstrichterlichen Praxis zu erblicken. ff) Zur Auslegung von Art. 26 ArGV 2 ist anzufügen, dass dieser Artikel explizit auf die Bedürfnisse der Reisenden verweist und eine Einschränkung lediglich von der Angebotsseite her vornimmt. Unter Beachtung des französischen und des italienischen Textes

ist der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuzustimmen, dass als Verkaufsstellen nur Betriebe gelten können, deren Angebot sich zumindest vorwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausrichtet und deren Existenz von den Kaufaktivitäten der Reisenden abhängt. Wie das Bundesgericht zutreffend anmerkt, schliesst auch die Tatsache, dass die Geschäfte nicht nur von Bahnkunden besucht werden – sondern auch von weiteren Personen – ein Bedürfnis der Bahnreisenden nicht aus (BGE 123 II 317 E. 3 b/bb). Die Bewilligungspflichtigkeit hängt davon ab, ob das Sortiment auf die Bahnreisenden und deren Bedürfnisse ausgerichtet ist und kann nicht davon abhängen, ob das Sortiment auch Anziehungspunkt für nicht Bahnreisende darstellt. Dies würde bedeuten, das Sortiment für Bahnkunden ungerechtfertigt einzuschränken. Somit ist klarzustellen, dass es auf die Ausrichtung des Angebots der Geschäfte auf die Bedürfnisse der Bahnkunden und nicht auf die tatsächliche sonntägliche Kundenstruktur ankommt. Art. 26 Abs. 4 ArGV 2 macht keine Unterscheidung zwischen den Werktagen und dem Sonntag. Hinzu kommt die mangelnde Praktikabilität einer solchen Lösung: Die Grundfrage der Bewilligungspflicht müsste laufend veränderten Bedürfnissen angepasst werden und innert gewissen Abständen müsste die Kundenstruktur am Sonntag überprüft und kontrolliert werden. Ein solcher Abklärungsaufwand scheint schon aus praktischen Gründen unvertretbar. Die Kundenstruktur ist vielmehr gesamthaft über die ganze Woche zu betrachten und nicht im einzelnen pro Geschäft am Sonntag zu eruieren. d) Hiermit können nun die einzelnen Geschäfte daraufhin untersucht werden, ob sie Reisebedürfnisbetriebe seien. aa) Der Rekurs betreffend den Bahnhof Stadelhofen schien wohl aus irriger Vermischung mit der ähnlichen Teilargumentation zum Hauptbahnhof antönen zu wollen, die kontroversen Betriebe liegen nicht gemäss Art. 39 Abs. 1 EBG bzw. Art. 65 Abs. 2 lit. a ArGV 2 am bzw. im Bahnhof (act. 10/1 S. 6 ff.). Der vorinstanzliche Entscheid hat das verworfen (E. 7); darauf lässt sich nach § 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG zustimmend verweisen, und zwar um so eher, als die Beschwerde das nicht mehr aufgreift. bb) Der Rekurs bezüglich Hauptbahnhof machte das Selbe geltend bezüglich der dortigen Betriebe 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 32, 36, 37, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 48, 53, 54, 57, 59 (act. 12/1 S. 6 ff., auch zum Folgenden); in der Beschwerde, die sich nun auch auf Art. 26 ArGV 2 beruft, fehlen aus unerklärlichen Gründen die Betriebe 39, 42 und 54 (S. 10, 14, 18 und 23, auch zum Folgenden). Während die SBB die Betriebe 24, 42 und 54 in der Passage Bahnhofquai nicht als auf Boden im Eigentum der Stadt Zürich liegend bezeichneten (act. 13/8/1, auch zum Folgenden), wozu die Beschwerdeführenden das Gegenteil behaupteten, befinden sich alle andern im alten Shopville unter dem Bahnhofplatz unstreitig ausserhalb des SBB-Territoriums. Die Betriebe 5, 11 und 48 haben bereits ihre Behandlung erfahren (oben a/aa-dd). Hier werden erst die Betriebe 1 (Mc Orient, Imbissladen/Takeaway), 3 (Valentino, italienische Lebensmittelspezialitäten, 88 m 2), 7 (Marinello, Lebensmittel/Takeaway, 70 m 2), 9 (Reformhaus Egli, Lebensmittel, 29 m 2), 12 (Stop Shop, Lebensmittel/Takeaway, 89 m 2), 44 (Finsler, Drogerie, 80 m 2), 45 (Grob, Coiffeur) und 46 (Avant Card, Papeterie, 27 m 2) geprüft; denn abgesehen von Örtlichkeit sowie Kundenstruktur erfüllen nur sie ohne weiteres die aufgezeigten bundesgerichtlichen Kriterien eines Bahnnebenbetriebs und damit ebenso eines arbeitsrechtlichen Reisebedürfnisbetriebs, was übrigens in gleichem Mass für die Betriebe 5, 11 und 48 gilt (act. 13/7 Blätter 1 und 6 sowie 13/9 S. 14, 16, 29, 32, 40, 48, 55 und 69). Insbesondere hat ja das Bundesgericht mit Urteilen vom 11. Juli 1991 sowie 17. Juni 1997 den Schwesterbetrieben von Marinello sowie Valentino, Reformhaus Egli und Conditorei Sprüngli in Bahnhof Stadelhofen sowie Hauptbahnhof den Nebenbetriebsstatus zuerkannt (act. 11/9/4 S. 21, ferner 20, 22 f. und

27 f. sowie 13/9/2/4 S. 19 ff., ferner 18, 23 ff., 30 f. und 36). Die Beschwerdeführenden vermissen mit gutem Grund jeden Anhaltspunkt, dass die Revisionen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz und des Eisenbahngesetzes mit Ablösung des Ausdrucks "in Bahnhöfen" bzw. "auf Bahngebiet" durch "an Bahnhöfen" den Bahnhofsbann erweitern wollten. "Am Bahnhof" sagte denn auch schon BGE 123 II 317 zur alten Fassung von Art. 39 EBG. Freilich erscheint es als ein neues Problem, wenn die SBB ausserhalb des eigenen Geländes Nebenbetriebe einzurichten wünschen (vgl. act. 13/11/1). Mit dem angefochtenen Entscheid kommt indes auf das Eigentum nichts an (E. 7, auch zum Folgenden); sonst vermöchten die Bahnen durch Zukauf von Liegenschaften den fraglichen Bereich einerseits zu überdehnen und sähen ihn andererseits verschwinden, falls die festen Anlagen nicht ihnen gehören sollten. Die Lösung lässt sich nur an Hand räumlich-funktioneller Kriterien finden, wie sie die Vorinstanz dargestellt und – die Bahnhofseigenschaft bejahend – auf die hier strittigen Betriebe richtig angewandt hat (vgl. auch den Beschwerdegegner 1 in act. 12/13 S. 3). Darauf kann wiederum beipflichtend verwiesen werden. Die InhaberInnen der Hauptbahnhof-Betriebe 1, 3, 7, 9, 12 und 44-46 gaben alle an, ihre Kundschaft setze sich überwiegend aus Bahnreisenden zusammen, wobei es sich um auf Grund langjähriger Beobachtungen ermittelte Durchschnittswerte für die ganze Woche handle (act. 14 S. 7 f., auch zum Folgenden). Der angefochtene Entscheid hat darauf abgestellt (E. 8.4). Die Beschwerde behauptet, jedenfalls am Sonntag würden die Geschäfte mehrheitlich von Nichtreisenden benützt (S. 15 ff.). Wie dargelegt, kommt es lediglich darauf an, ob die Existenz der auf die Bedürfnisse der Bahnkunden ausgerichteten Geschäfte von den Kaufaktivitäten der Reisenden abhängt, und somit auf die Kundenstruktur über die ganze Woche gesehen. Immerhin ist zu präzisieren, dass im Sinn von Beschwerdeantrag 2 nur das für die Bedienung der Durchreisenden beschäftigte Personal keine Bewilligung für Sonntagsarbeit braucht (vgl. vorn a/cc). Dies trifft insbesondere auch für den Betrieb 26 am Hauptbahnhof (Karina Ledermode, Reisebehältnisse/Portemonnaies/Schirme/ kleine Auswahl an Turnschuhen, 48 m 2) sowie den Betrieb 4 am Stadelhofen (Copacabana, Geschenke, 34 m 2) zu, welchen vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsurteils vom 17. Juni 1997 der Charakter von Reisebedürfnisbetrieben zukommt (act. 13/9/2/4 S. 38 und BGE 123 II 317 E. 6c). Eine Koordination mit dem Anstandsverfahren drängt sich nicht auf. Obwohl nämlich das Bundesgericht das Prinzip der Koordination recht allgemein formuliert hatte (vgl. Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau und Umweltrecht, 3. A., Bd. I, Zürich 1999, N. 129 ff., auch zum Folgenden) und angefochtener Entscheid (E. 6.4) sowie Beschwerde (S. 21 f., auch zum Folgenden) dieses entsprechend auffassen, fand es bislang offenbar nur im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Anwendung. Darum geht es hier indes nicht. Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren hat denn auch Eisenbahn- sowie Arbeitsgesetz zwar geändert, aber gerade nicht hinsichtlich Anstandsverfahren sowie Arbeits- und Ruhezeit (AS 1999 III 3071 ff., 3093 ff., 3122 und 3124; vgl. dazu auch Botschaft in BBl 1998 III 2591 ff., 2632 ff. und 2649). Wenn das Bundesgericht zudem nach Begründung seiner Koordinationspraxis den Gewerkschaften die Beteiligung am eisenbahnrechtlichen Verfahren verweigerte (BGE 119 Ib 374; vgl. auch die Beschwerdegegnerschaften 2 und 3 in act. 14 S. 9), entzieht das einer (formellen) Koordination den Boden. Endlich brauchen die Läden im Hauptbahnhof – gleich wie im Bahnhof Stadelhofen – den Nebenbetriebsstatus wegen des kantonalen Rechts gar nicht mehr, um am Sonntag öffnen zu können (vgl. oben a/aa Abs. 3). cc) Es bleiben im Hauptbahnhof die Betriebe 4 (Drinks of the World, hauptsächlich Biere und Spirituosen, 75.2 m 2),

E. 8

(Migros, Lebensmittel, 395 m²), 10 (Shop Vin, Weine und Spirituosen, 60.4 m²), 13 (Apotheke, bei überwiegend angestammtem Sortiment auch Drogerie- und Parfümartikel, grosse Verkaufsfläche), 14 f. (BIG, mehrheitlich Damenunterwäsche/-mode, 41.4/49.5 m²), 16 (Bijoux One, fast nur Modeschmuck und -accessoires, 58.5 m²), 17 (Blue Dog, schwergewichtig Damenmode, 110 m²), 18 (Das Hemd, im Kern Chemiserie, 56.3 m²), 19 f. (Di Roberto/Di Roberto duo, Mode, 104.6 m² / 67.4 m²), 21 (Fogal + Kowä, Damenmode/Dessous/Strümpfe/Accessoires, 67 m²), 22 (Gina Monti, Damenmode, 69.5 m²), 23 f. (Guerini, Schuhe und Schuhservice, 135 m² / 111 m²), 25 (Jocks Switcher Mode, Mode und Accessoires, 49 m²), 27 (Kinderboutique, Kinderkleider/Schuhe/ Spielsachen/Kleinkinder-Accessoires, 51.3 m²), 28 (Modissa, im Wesentlichen Damenmode, 54.1 m²), 29 (Rasanti, Kleintextilien und Accessoires, 124.9 m²), 30 (Swatch-Shop, Uhren), 31 f. (Subway, vornehmlich Mode, 103.2 m² / 97 m²), 33 (Tie Rack, insbesondere Krawatten/Foulards und sonstige Seidenaccessoires, 48.4 m²), 34 (Visilab, Optikergeschäft, 112.2 m²), 35 (Vögele Schuhe, namentlich Schuhe, 104.2 m²), 36 f. (Barth AG, Bücher bzw. Kinderbücher/Reisebücher/Karten/Spiele/Videos, 106 m² bzw. 112 m²), 38 (Fust, Handys samt Zubehör und SIM-Karten/Abschluss von Abonnementen, 33.8 m²), 39 (Messer Dolmetsch, Messer/Bestecke/Billiguhren/Reise- und Campingutensilien/Geschenkartikel, 59 m²), 40 (Mix CD, annähernd ausschliesslich Tonträger, 60 m²), 41 (Musik Hug, wie Betrieb 40, 102.3 m²), 42 (Samen Mauser, vorzüglich Garten- und daneben auch Haustierbedarf, 60 m²), 43 (Softridge, Video/PC-Games, 49.6 m²), 47 (Belmundo Gallery, Karten/Poster/Wechselrahmen/Geschenkartikel, 79.8 m²), 49 (Heimatwerk, Textilien/Kunsth Handwerk/touristische Produkte, 93 m²), 50 (Manor, Karten als Löwenanteil, 68.8 m²), 51 f. (Presende Strickler, Geschenke/Gags, 65.2 m² / 129.6 m²), 53 (Aubrigg AG, Chemische Reinigung/Textilien, 54 m²), 54 (Copy Print, Fotokopien, 93 m²), 55 f. (Foto Video Ganz, Foto/Video bzw. Kopierservice, 101 m² bzw. 84 m²), 57 f. (Minit 1 Photo bzw. Mr. Minit, Fotoschnellservice/Verkauf von Filmen und Kameras bzw. Schuh- und Schlüsselservice/ Gravuren/Stempel, 27 m² bzw. 33.7 m²), 59 (Public Telecom, Telefondiscount mit Sprechkabinen/Telefonabonnemente/Verkauf von Telekommunikationsprodukten, 86 m²) und 60 (Terlinden, Textilreinigung, 24.6 m²) sowie im Bahnhof Stadelhofen die Betriebe 5 (Gina Monti, Damenmode, 66 m²), 7 (Jocks Switcher Mode, Mode und Accessoires, 34 m²), 16 (Copy Quick, Kopierservice und Verkauf von damit zusammenhängenden Papeteriewaren, 66 m²), 17 (Ochsner Schuhe, Schuhe, 110 m²) und 18 (Blue Dog, Damen- und Herrenmode, 104 m²) zu beurteilen (act. 2 S. 18 ff., 10/1 S. 9 f., 11/5, 11/7, 11/9 S. 12, 13 [recte 14], 17 f., 18 [recte 19] und 26, 12/1 S. 11, 13/7, 13/8/1 sowie 13/9 S. 13, 17 f., 20-22, 27, 31, 33-37, 42, 49, 52, 54, 59-65, 68, 73 f., 76 f., 81, 85-88, 93 f. und 97 ff.). Das Bundesgericht hat in seinen Urteilen vom

E. 11

Juli 1991 und 17. Juni 1997 bereits einigen der genannten oder damit bezüglich Sortiment und/oder Verkaufsfläche übereinstimmenden Geschäfte den Nebenbetriebsstatus abgesprochen (act. 11/9/4 S. 21 ff. und 28 ff. sowie 13/9/2/4 S. 22 ff.). Das betrifft im Hauptbahnhof die Betriebe 8, 10, 15, 18 f., 24, 28 f., 31, 35, 41, 47, 49-52 und 54 f. sowie im Bahnhof Stadelhofen den Betrieb 17; ihnen müssen auch gemäss BGE 123 II 317 E. 6c im Hauptbahnhof die Betriebe 4, 14, 16 f., 20-23, 25, 27, 32-34, 36 f., 39 f. und 57 sowie im Bahnhof Stadelhofen die Betriebe 5, 7, 16 und 18 gleich gesetzt werden. Im Sinn von BGE

123 II 317 E. 6c sodann wirkt am Hauptbahnhof die Apotheke (Betrieb 13) als zu gross. Was die dortigen Betriebe 38 und (mit stattlicher Fläche) 59 anlangt, verschliesst sich der Einsicht, wieso Reisende selbst sonntags Telekommunikationsprodukte kaufen und Telefonabonnemente beziehen können sollten. Das Nämliche gilt für den Garten- und Haustierbedarf von Betrieb 42 (gegenteilig insofern das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit Urteil vom 24. November 1992, act. 13/9/2/5 S. 64). Betrieb 43 befriedigt mit seinen Video- und PC-Games ebenso wenig Bedürfnisse von Reisenden wie die Tonträgerbetriebe 40 und 41. Die Betriebe 53 und 60 dienen mit ihrer Textilreinigung – ob nun ergänzt durch den Verkauf von Textilien oder nicht – fast nur den PendlerInnen, weshalb sie am Sonntag nicht zu öffnen brauchen; ähnlich verhält es sich mit dem Fotoservice von Betrieb 56 sowie dem für Schuhe und Schlüssel von Betrieb 58 (vgl. die Urteile des Bundesgerichts vom 11. Juli 1991 und 17. Juni 1997, act. 11/9/4 S. 23 ff. sowie 13/9/2/4 S. 34 f. und 37 f.). Der Begriff des Reisebedürfnisbetriebs geht hier nirgends weiter als jener des Nebenbetriebs. Also ist für die Hauptbahnhofbetriebe 4, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60 sowie für die Stadelhofer Betriebe 5, 7, 16, 17 und 18 in Gutheissung von Beschwerdeantrag 1 sowie in Aufhebung je von Dispositiv-Ziffer I der Verfügungen von Vorinstanz und Beschwerdegegner 1 festzustellen, dass alle diese Betriebe der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit unterstehen (vgl. zur Hauptbahnhofapotheke immerhin vorn a/ee Abs. 2). Bei einem derartigen so genannten Killerentscheid erübrigen sich koordinationsrechtliche Weiterungen vorweg (vgl. Arnold Marti in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Art. 25a Rz. 23, 38 und 41) und unabhängig vom oben aa am Ende zu diesem Thema Gesagten. Es fehlt ein Grund, die Sache insofern zur Bestimmung zurückzuweisen, bei welchen Sortiments- und/oder Verkaufsflächenmodifikationen sich welche Betriebe von der erwähnten Pflicht befreien lassen. Denn den InhaberInnen bleibt vorbehalten, mit neuen Begehren an den Beschwerdegegner 1 zu gelangen. Beim Geschäft der Beschwerdegegnerin 4 verraten die Akten nichts über Verkaufsfläche und genaue Aktivität. Das Bundesgericht hat im erwähnten Entscheid am Hauptbahnhof einen andern Uhrenladen mit 39 m², den rund zwei Drittel der eiligen Kundschaft wegen Zubehör und Ersatzteilen in Anspruch nahmen und der ansonsten ein beschränktes Angebot an Uhren vor allem der unteren Preisklasse führte, als Grenzfall bezeichnet und gerade noch als Nebenbetrieb anerkannt (act. 13/9/2/4 S. 34 ff.). Die Sache ist daher betreffend Hauptbahnhofbetrieb 30 (Swatch-Shop) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat die Grösse des Betriebs festzustellen und abzuklären, ob das Waren- und allfällige Dienstleistungsangebot überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. e) Niemand von den involvierten GeschäftsinhaberInnen hat behauptet, mangels Arbeitnehmenden, als Familien- oder kleingewerblicher Betrieb im Sinn von Art. 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 oder 27 Abs. 1 bis ArG unter anderem keiner Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit zu unterstehen, obwohl sich wenigstens die ersten beiden Fälle verschiedentlich denken lassen (vgl. act. 11/9 S. 12, 13 [recte 14], 17 f., 18 [recte 19] und 26 sowie 13/9 S. 13 f., 16-18, 20-22, 24, 27, 29, 31-33, 35-38, 40, 42, 47-49, 52, 54 f., 59-65, 68 f., 73 f., 76 f., 79, 81, 85-88, 93 f. und 97 ff.), während der dritte bereits gesetzestechnisch seltsam anmutet, bedingt doch Art. 2 Abs. 2 ArGV 2 für einen kleingewerblichen Betrieb, dass ein solcher entweder schon zu den durch diese Verordnung privilegierten gehört oder zu denen gemäss Art. 28 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822. 111), welche nach Art. 19 ArG ohnehin eine dauernde Bewilligung für Sonntagsarbeit be-

kommen. Den genannten Tatbeständen braucht indes um so weniger nachgegangen zu werden, als alle in den Beschwerdegegnerschaften 2 und 3 zusammengefassten BetriebsinhaberInnen vor dem Beschwerdegegner 1 anno 1999 eventualiter eine Bewilligung für dauernde Sonntagsarbeit beantragt haben (act. 11/2+9 je S. 2 sowie 13/4+9 je S. 4), wofür er kraft dem damaligen Art. 19 Abs. 2 ArG noch zuständig gewesen wäre, heute hingegen laut Art. 19 Abs. 4 ArG das Bundesamt, d.h. das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco, vgl. Art. 42 Abs. 2 f. ArG sowie 75 Abs. 1 ArGV 1). Eine Überweisung kraft § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG findet freilich an diese eidgenössische Behörde nicht statt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 35). Die Gesuchstellenden müssen sich selbst ans seco wenden, wenn sie an ihrem Ansinnen festhalten wollen. 3. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Soweit auf die Beschwerde eingetreten wird, wird sie mehrheitlich gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen: a) In teilweiser Aufhebung je von Dispositiv-Ziffer I der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 26. Mai 2000 (Rekurs Nr. 2000/010) und der Verfügung Nr. 102205 des AWA vom 15. Februar 2000 je betreffend Bahnhof Stadelhofen wird festgestellt, dass die dortigen Betriebe Gina Monti, Jocks Switcher Mode, Copy Quick, Ochsner Schuhe und Blue Dog der behördlichen Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit unterliegen; bezüglich des Betriebs Copacabana wird präzisiert, dass die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit nur für das Bedienungspersonal gilt. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer II Abs. 1 der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 26. Mai 2000 betreffend Bahnhof Stadelhofen (Rekurs Nr. 2000/010) werden die Rekurskosten wie folgt auferlegt: einerseits zu je 1/24 den Beschwerdeführenden (zusammen 4/24 oder 1/6), unter solidarischer Haftung füreinander, andererseits zu 5/12 der Mietervereinigung Bahnhof Stadelhofen sowie zu je 1/12 der AF Art and Fashion Ltd., der BSM Brunner Schefer Management GmbH, der Copy Quick Digital AG, der Dosenbach-Ochsner AG und der PKZ Burger-Kehl & Co. AG, unter solidarischer Haftung der Mietervereinigung mit diesen fünf Gesellschaften sowie derselben für je einen der der Mietervereinigung auferlegten Zwölftel. b) In teilweiser Aufhebung je von Dispositiv-Ziffer I der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 26. Mai 2000 (Rekurs Nr. 2000/009) und der Verfügung Nr. 102345 des AWA vom 15. Februar 2000 je betreffend Hauptbahnhof sowie in vollständiger Aufhebung von Dispositiv-Ziffer I der Verfügung Nr. 102348 des AWA vom 15. Februar 2000 betreffend Apotheke im Hauptbahnhof wird festgestellt, dass die dortigen Betriebe Drinks of the World, Migros Lebensmittel (Lokal Nr. 305), Shop Vin, Bahnhofapotheke, BIG (2 Lokale), Bijoux One, Blue Dog, Das Hemd, Di Roberto, Di Roberto duo, Fogal + Kowä, Gina Monti, Guerini (2 Lokale), Jocks Switcher Mode, Kinderboutique, Modissa, Rasanti, Subway (2 Lokale), Tie Rack, Visilab, Vögele Schuhe, Barth AG (2 Lokale), Fust (Lokal Nr. 203), Messer Dolmetsch, Mix CD, Musik Hug, Samen Mauser, Softridge, Belmundo Gallery, Heimatwerk, Manor, Presende Strickler (2 Lokale), Aubrugg AG, Copy Print, Foto Video Ganz (2 Lokale), Minit 1 Photo, Mr. Minit, Public Telecom und Terlinden der behördlichen Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit unterliegen; bezüglich des Betriebs Swatch-Shop wird die Sache zu neuem Entscheid an die Volkswirtschaftsdirektion zurückgewiesen; hinsichtlich der Betriebe Mc Orient, Valentino (Lokal Nr. 286), Marinello, Reformhaus Egli (Lokal Nr. 268), Stop Shop, Karina Ledermode, Finsler, Grob und Avant Card wird präzisiert, dass die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit nur für das Bedienungspersonal sowie hinsichtlich der Betriebe Kleiner und Sprüngli (Lokal Nr. 284) nur für das Verkaufspersonal gilt. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer II Abs. 1 der Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 26. Mai 2000 betreffend Hauptbahnhof

(Rekurs Nr. 2000/009) werden die Rekurskosten wie folgt auferlegt: zu je 3/58 den vier Beschwerdeführenden (zusammen 12/58 oder 6/29), unter solidarischer Haftung füreinander – zu 1/58 allein der I. Barrage AG – zu 44/116 oder 11/28 dem Einkaufszentrum Shop Ville, zu je 1/116 der Finetuning GmbH, der Migros Genossenschaft Zürich, der H. Kracht's Erben AG, der Bijoux One GmbH, der PKZ Burger-Kehl & Co. AG, der Laube & Gsell AG, der Fogal AG, der AF Art and Fashion Ltd., der BSM Brunner Schefer Management GmbH, der Kinderboutique S.a.r.l., der Modissa AG, der Hosen Saloon AG, der Tie Rack (Switzerland) S.A., der Visilab S.A., der Karl Vögele AG, der Dipl. Ing. Fust AG, der Messer Dolmetsch AG, der FRS Free Record Shop AG, der Musik Hug AG, Hermann Singenberger, Marga Schärer-Bandschedler, der Belmundo AG, dem Schweizer Heimatwerk, der Manor AG, der Textil-Service Frei AG, der Copyprint Bahnhof AG, der Telefon-Corner TFC GmbH und der Terlinden-Jelmoli Textilpflege AG sowie zu je 2/116 oder 1/58 der BIG AG, der Seima Mode AG, der Tiefenbacher AG, der Robert Ober AG, der Alfred Barth AG, der Presende Strickler AG, der Foto Ganz AG und der Minit Switzerland Ltd., unter solidarischer Haftung des Einkaufszentrums für diese insgesamt weiteren 44/116 sowie der mit 1/116 oder 2/116 belasteten genannten BetriebsinhaberInnen für je nochmals einen gleich grossen, dem Einkaufszentrum aufgebürdeten Anteil; die Verlegung des restlichen Achtundfünfzigstels wird dem Neuntscheid der Volkswirtschaftsdirektion überlassen. 2. ... Abweichende Meinung einer Minderheit des Verwaltungsgerichts: 1. Die Mehrheit findet, die Anerkennung als Reisebedürfnisbetrieb bedinge nicht, dass sich die Kundschaft überwiegend aus Reisenden zusammensetze, d.h. aus Leuten, die einen solchen Betrieb wegen des Reisens aufsuchen und nicht etwa umgekehrt reisen oder sich sonstwie bewegen, um zu ihm zu gelangen; es müsse genügen, dass sich das Angebot hauptsächlich auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausrichte. Da Letzteres für die Hauptbahnhofbetriebe 1, 3, 7, 9, 12, 26 und 44-46 sowie den Stadelhofer Betrieb 4 zutrifft, weist das Gericht die Beschwerde mit Ausnahme eines Teils von Antrag 2 insofern ab. Eventualiter kommt es der Mehrheit nicht auf die Kundenstruktur am Sonntag, sondern im Wochendurchschnitt an. Die InhaberInnen der genannten Betriebe geben alle an, ihre Kundschaft setze sich überwiegend aus Bahnreisenden zusammen, wobei es sich um auf Grund langjähriger Beobachtungen ermittelte Durchschnittswerte für die ganze Woche handle (act.

E. 14

S. 7 f., auch zum Folgenden). Die angefochtenen Entscheide haben darauf abgestellt (je E. 8.4). Die Beschwerde behauptet, jedenfalls am Sonntag als dem einzig hier erheblichen Tag werden die Geschäfte mehrheitlich von Nichtreisenden benützt (S. 15 ff.). Das wirkt trotz der Gegenbemerkungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung sowie in der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerschaften 2 und 3 nicht abwegig. Da die Kundenstruktur – wie unten 2 und 3 zu zeigen – entgegen der Gerichtsmehrheit eine Rolle spielt, ist der Sachverhalt im Sinn von § 51 VRG ungenügend festgestellt. Es gilt die angefochtenen Verfügungen betreffend die erwähnten Betriebe aufzuheben und die Angelegenheit in Anwendung von § 64 Abs. 1 VRG zur Ergänzung des Tatbestands an die Vorinstanz zurückzuweisen. Soweit sich alsdann ergibt, dass die Kundschaft an Sonntagen nicht hauptsächlich aus Bahnreisenden besteht, dringen die Beschwerdeführenden mit ihrem Rekursanträgen durch. 2. Was den Hauptstandpunkt der Gerichtsmehrheit von der Irrelevanz der Kundenstruktur anlangt, hat sie nicht nur alle Verfahrensbeteiligten gegen sich, die sich zum Problem überhaupt äussern (E. 8.2 der angefochtenen Entscheide, S. 10 der Beschwerde sowie S. 6 in der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerschaften 2 und

3). Mit Urteil vom 22. Juni 1998 hat auch das Bundesgericht zu den Reisebedürfnisbetrieben im Sinn von Art. 65 ff. aArGV 2 erwogen, ihre Kundschaft müsse sich hauptsächlich bzw. vorwiegend aus Reisenden zusammensetzen (JAR 1999, S. 355 ff.; ebenso Kreisschreiben des Bundesamts für Wirtschaft und Arbeit vom September 1998 betreffend Art. 65 ff. aArGV 2, abgedruckt in JAR 2000, S. 85 ff., sowie Rehbinder/Müller, S. 135 f.). Offenkundig das Gleiche hatte BGE 123 II 317 im Auge, indem zu den Bahnnebenbetrieben erwogen wurde: "3.– a) ... b) aa) ... bb) ... Dass vereinzelte Geschäfte nicht nur von Bahnkunden besucht werden, sondern auch von Dritten, schliesst ein Bedürfnis der Bahnreisenden nicht aus. c) ... Art. 39 Abs. 3 EBG bezieht sich auf die Dauer des nach Absatz 1 bestehenden Bedürfnisses des Bahnbetriebs und des Verkehrs: Nur wenn und solange ein solches besteht, sind am Bahnhof allenfalls von kantonalen oder kommunalen Regelungen abweichende Ladenöffnungszeiten auch erforderlich (unveröffentlichtes Urteil vom 7. Juni 1994 [Stadelhofen II], E. 3c/bb)... Ob sich aufgrund der Gebote des Bahnbetriebs und des Verkehrs von kantonalen oder kommunalen Regelungen abweichende Öffnungszeiten rechtfertigen, ist im Einzelfall mit Blick auf das Verkehrsaufkommen zu beurteilen. Die abweichenden Öffnungszeiten sind unter Umständen bei den einzelnen Betrieben im Hinblick auf ihr Angebot noch einmal auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Wenn ein Geschäft an sich als Nebenbetrieb zu qualifizieren ist, bedeutet dies nämlich nicht unbedingt auch, dass die von ihm angebotene Ware oder Dienstleistung über die ganze Zeitspanne der Öffnungszeiten hinweg – vor allem auch an Sonntagen – einem Bedürfnis des Bahnbetriebs und des Verkehrs entspricht (vgl. unveröffentlichtes Urteil vom 7. Juni 1994 [Stadelhofen II], E. 3c/bb). Kann zu Randzeiten ein bestimmtes Bedürfnis der Reisenden vom Verkehrsaufkommen her durch einen oder einige wenige Betriebe abgedeckt werden, so stellt sich allenfalls die Frage, ob Geschäfte mit gleichartigem Warenangebot ausserhalb der kantonalen oder kommunalen Öffnungszeiten nicht alternierend offenzuhalten wären." Art. 26 ArGV 2 ändert hieran klar nichts. Sein Abs. 2 erlaubt vielmehr bloss die bewilligungslose Beschäftigung der ArbeitnehmerInnen, welche die (Durch-)Reisenden bedienen. Von daher bedeutet es bereits ein Entgegenkommen, wenn die Kundschaft nur (aber immerhin) überwiegend aus Reisenden bestehen muss. Dieses Erfordernis beruht auf einleuchtendem Grund. Gäbe man es auf, hiesse das insbesondere am Hauptbahnhof, dass etwa in beliebig vielen Lebensmittelgeschäften auf maximal je 120 m² zur Freude ihrer InhaberInnen sowie der Stadt samt Agglomeration an Sonntagen Personal zum Einsatz gelangen könnte, auch wenn den Reisenden eine beschränkte Anzahl von Läden genüge. Im Endeffekt fände im Umfang der nicht den Reisenden nützenden Kapazität bewilligungsfreie Arbeitnahme statt und mithin ein Verstoss gegen das Sonntagsarbeitsverbot unter dem Deckmantel angeblicher Befriedigung von Reisebedürfnissen. Dem lässt sich nicht entgegen halten, dass im Fall, wo an einem Bahnhof nur ein Reisebedürfnisbetrieb existiert, überwiegender Zuspruch von Nichtreisenden die Schliessung mangels Personal-Beschäftigungsmöglichkeit erzwänge und die Reisenden dann mit leeren Händen dastünden. Verhielte es sich so, erweise sich dieser Betrieb als zu attraktiv und müsste er durch Angebotsverknappung so gestaltet werden, dass er hauptsächlich nur mehr Reisende anzöge. Ohnehin aber überwöge das private Interesse der Reisenden an der Befriedigung ihrer Wünsche nicht das öffentliche an der Durchsetzung des Sonntagsarbeitsverbots. 3. Aus dem obigen Zitat von BGE 123 II 317 erhellt, dass es für die (situative) Anerkennung als Bahnnebenbetrieb auf die Verhältnisse zu konkreten Zeiten ankommt. So verhält es sich auch arbeitsrechtlich: Wenn ein Betrieb an Werktagen tagsüber und am Abend überwiegend

Reisende als Kunden aufweist, macht ihn das noch nicht zum Reisebedürfnisbetrieb, wo nachts von 23.00 Uhr bis 01.00 Uhr früh und sonntags bewilligungsfrei Personal zum Einsatz gelangen darf (vgl. Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 f. ArGV 2 sowie Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1, Art. 16 und 17 Abs. 1 ArG). Im vorliegenden Fall interessieren zudem überhaupt nur die Sonntage. Also gilt es abzuklären, wie es dann mit der Kundenstruktur steht. Die Auslegung von Art. 26 ArGV 2 durch die Gerichtsmehrheit, es komme hierauf nichts an, liesse diese Norm als gegen Art. 27 ArG verstossend und damit unanwendbar erscheinen, weil die Bedürfnisse von Nichtreisenden die Durchbrechung des Sonntagsarbeitsverbots nicht rechtfertigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.